



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2023
(OR. en)

5836/23
ADD 1

EF 29
ECOFIN 83
DELECT 14

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Januar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 245 final - ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 245 final - ANNEXES 1 to 3.

Anl.: C(2023) 245 final - ANNEXES 1 to 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2023
C(2023) 245 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587
festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte
Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten**

ANHANG I

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 1

Beschreibung der Art der Handelssysteme und der zu veröffentlichenden Informationen gemäß Artikel 3

Zeile	Art des Handelssystems	Beschreibung des Handelssystems	Zu veröffentlichende Informationen
1	Orderbuch-Handelssystem basierend auf einer fortlaufenden Auktion	Ein System, das mittels eines Orderbuchs und eines Handelsalgorithmus ohne menschliche Intervention Verkaufsoffer mit Kaufordern auf der Grundlage des bestmöglichen Preises kontinuierlich zusammenführt.	Gesamtzahl der Aufträge sowie der Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelten Fonds, Zertifikate und anderen vergleichbaren Finanzinstrumente, die sie auf jedem Kursniveau vertreten, für mindestens die fünf besten Geld- und Briefkurse.
2	Quotierungsgetriebenes Handelssystem	Ein System, bei dem die Geschäfte auf der Grundlage verbindlicher Kursofferten abgeschlossen werden, die den Teilnehmern kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden, was die Market-Maker dazu anhält, ständig Kursofferten in einer Größenordnung zu halten, die das Erfordernis für Mitglieder und Teilnehmer, in einer kommerziellen Größenordnung zu handeln, mit den Risiken für die Market-Maker selbst in Einklang bringt.	Bester Geld- und Briefkurs eines jeden Market-Makers für Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente, die im betreffenden Handelssystem gehandelt werden, samt den zu diesen Preisen gehörenden Volumina. Zu veröffentlichen sind die Notierungen, die verbindliche Kursofferten für den Kauf und Verkauf der Finanzinstrumente darstellen und den Kurs sowie das Volumen der Finanzinstrumente beinhalten, zu dem bzw. das die registrierten Market-Maker zu kaufen bzw. verkaufen bereit sind. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen können jedoch befristet indikative oder einseitige Preise gestattet werden.
3	Handelssystem basierend auf periodischen Auktionen	Ein System, das Aufträge auf der Grundlage einer periodischen Auktion und eines Handelsalgorithmus ohne menschliche Intervention zusammenführt.	Preis, zu dem das Handelssystem seinem Handelsalgorithmus in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente, die in dem betreffenden Handelssystem gehandelt werden, am besten genügen würde, sowie Volumen, das zu diesem Preis von Teilnehmern an diesem System potenziell ausführbar wäre.
4	Preisanfrage-Handelssystem	Ein Handelssystem, bei dem in Reaktion auf eine Preisanfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer eine oder	Kursofferten und zugehörige Volumina aller Mitglieder oder Teilnehmer, deren Annahme nach den Regeln des Systems zu einem Geschäft führen würden. Alle auf eine Preisanfrage hin abgegebenen Kursofferten

		mehrere Kursofferten abgegeben werden. Die Kursofferte ist ausschließlich durch das anfragende Mitglied bzw. den anfragenden Teilnehmer ausführbar. Das anfragende Mitglied bzw. der anfragende Teilnehmer kann ein Geschäft abschließen, indem er die auf Anfrage gestellte(n) Kursofferte(n) annimmt.	können gleichzeitig veröffentlicht werden, jedoch nicht später als zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ausführbar werden.
5	Hybrides Handelssystem	Ein System, das zwei oder mehr der in den Rubriken 1 bis 4 dieser Tabelle genannten Arten von Handelssystemen zugeordnet werden kann.	Bei hybriden Handelssystemen, die verschiedene Handelssysteme gleichzeitig kombinieren, entsprechen die Anforderungen den Vorhandelstransparenzanforderungen, die für jede Art von Handelssystem gelten, das Teil des hybriden Systems ist. Bei hybriden Handelssystemen, die zwei oder mehr Handelssysteme nacheinander kombinieren, entsprechen die Anforderungen den Vorhandelstransparenzanforderungen, die für das jeweilige Handelssystem gelten, das zu einem bestimmten Zeitpunkt betrieben wird.
6	Sonstiges Handelssystem	Jede andere Art von Handelssystem, die nicht unter die Rubriken 1 bis 5 fällt.	Angemessene Informationen über das Auftrags- oder Kursoffertenniveau und das Handelsinteresse in Bezug auf die im betreffenden Handelssystem gehandelten Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelten Fonds, Zertifikate und anderen vergleichbaren Finanzinstrumente; zu veröffentlichen sind insbesondere die fünf besten Geld- und Briefpreisniveaus und/oder die Kursofferten auf Angebots- und Nachfrageseite jedes Market-Makers für das betreffende Instrument, sofern es die Charakteristika des Kursfestsetzungsprozesses zulassen.

“;

2. Die Tabellen 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Tabelle 3

Liste der Einzelheiten für die Zwecke der Nachhandelstransparenz

#	Feldname	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 2 einzuhaltendes Format
1	Datum und Uhrzeit des Handels	Datum und Uhrzeit der Geschäftsausführung. Bei Geschäften, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, muss die Granularität den Anforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 entsprechen. Bei nicht an einem Handelsplatz ausgeführten Geschäften sind Datum und Uhrzeit anzugeben, zu dem/der sich die Parteien auf den Inhalt folgender Felder einigen: Menge, Preis, Währungen nach Maßgabe der Felder 31, 34 und 44 der Tabelle 2 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, Kennung des Instruments, Klassifizierung des Instruments und Code des Basisinstruments, falls anwendbar. Bei nicht an einem Handelsplatz ausgeführten Geschäften ist die Uhrzeit mindestens auf die nächste Sekunde genau anzugeben. Resultiert das Geschäft aus einem Auftrag, der von der ausführenden Firma im Auftrag eines Kunden an einen Dritten übermittelt wurde, ohne dass die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt waren, so sind nicht Datum und Uhrzeit der Auftragsübermittlung, sondern Datum und Uhrzeit des Geschäfts anzugeben.	Geregelter Markt (RM) Multilaterale Handelssysteme (MTF) Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) Konsolidierter Datenticker (CTP)	{DATE_TIME_FORMAT}
2	Kennung des Instruments	Identifikationscode des Finanzinstruments.	RM, MTF, APA, CTP	{ISIN}

3	Preis	Handelspreis des Geschäfts, ggf. ohne Provision und aufgelaufene Zinsen. Wenn der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben. Ist der Preis derzeit nicht verfügbar, sondern noch „in der Schwebe“ („PNDG“) oder nicht anwendbar („NOAP“) ist, ist dieses Feld nicht auszufüllen.	RM, MTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/13}, wenn der Preis im Fall von Eigenkapitalinstrumenten und eigenkapitalähnlichen Instrumenten als monetärer Wert angegeben wird {DECIMAL-11/10}, wenn der Preis im Falle von Zertifikaten und anderen eigenkapitalähnlichen Instrumenten als Prozentsatz oder Rendite angegeben wird
4	Fehlender Preis	Wenn der Preis momentan nicht verfügbar, aber „in der Schwebe“ ist, lautet der Wert „PNDG“. Wenn kein Preis anwendbar ist, lautet der Wert „NOAP“.	RM, MTF, APA, CTP	„PNDG“, wenn der Preis nicht verfügbar ist „NOAP“, wenn der Preis nicht anwendbar ist
5	Preiswährung	Hauptwährung, in der der Preis ausgedrückt wird (falls der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird).	RM, MTF APA, CTP	{CURRENCYCODE_3}

6	Preisangabe	Angabe, ob der Preis als monetärer Wert, in Prozent oder als Rendite ausgedrückt wird.	RM, MTF APA, CTP	„MONE“ – monetärer Wert bei Eigenkapitalinstrumenten und eigenkapitalähnlichen Finanzinstrumenten „PERC“ – Prozentsatz bei Zertifikaten und anderen eigenkapitalähnlichen Finanzinstrumenten „YIEL“ – Rendite bei Zertifikaten und anderen eigenkapitalähnlichen Finanzinstrumenten „BAPO“ – Basispunkte bei Zertifikaten und anderen eigenkapitalähnlichen Finanzinstrumenten
7	Menge	Stückzahl der Finanzinstrumente. Nominalwert oder monetärer Wert des Finanzinstruments.	RM, MTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/17}, falls die Menge in Stückzahlen ausgedrückt wird {DECIMAL-18/5}, falls die Menge als monetärer Wert oder als Nominalwert ausgedrückt wird.

8	Ausführungsplatz	Angabe des Platzes, an dem das Geschäft ausgeführt wurde. Bei an einem EU-Handelsplatz ausgeführten Geschäften Segment MIC nach ISO 10383. Falls es keinen Segment MIC gibt, Operating MIC. „SINT“ für Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, sofern das auf diesem Finanzinstrument basierende Geschäft über einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird. MIC-Code „XOFF“ für Finanzinstrumente, die zum Handel zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, sofern das auf diesem Finanzinstrument basierende Geschäft nicht über einen EU-Handelsplatz oder einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird. Wird das Geschäft auf einem Handelsplatz außerhalb der EU ausgeführt, muss neben dem MIC-Code „XOFF“ auch das Feld „Handelsplatz der Ausführung im Drittland“ ausgefüllt werden.	RM, MTF, APA, CTP	{MIC} – Handelsplätze in der EU oder „SINT“ – systematische Internalisierer „XOFF“ – Sonstiges
9	Handelsplatz der Ausführung im Drittland	Angabe des Handelsplatzes im Drittland, an dem das Geschäft getätigt wurde. Segment MIC nach ISO 10383 ist zu verwenden. Falls es keinen Segment MIC gibt, Operating MIC. Wird das Geschäft nicht an einem Handelsplatz im Drittland ausgeführt, ist das Feld nicht auszufüllen.	APA, CTP	{MIC}
10	Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung	Datum und Uhrzeit, zu dem bzw. der das Geschäft von einem Handelsplatz oder APA veröffentlicht wurde. Bei Geschäften, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, muss die Granularität den Anforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 entsprechen. Bei nicht an einem Handelsplatz ausgeführten Geschäften sind Datum und Uhrzeit mindestens auf die nächste Sekunde genau anzugeben.	RM, MTF, APA, CTP	{DATE_TIME_FOR MAT}

11	Veröffentlichungsplatz	ID-Code des Handelsplatzes oder APA, von dem das Geschäft veröffentlicht wird.	CTP	Handelsplatz: {MIC} APA: Vierstelliger Segment MIC nach ISO 10383, sofern verfügbar. Andernfalls vierstelliger Code aus der Liste der Datenbereitstellungsdiene auf der Website der ESMA.
12	Transaktionsidentifikationscode	Alphanumerischer Code, der von Handelsplätzen (gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission ⁽¹⁾) und APA vergeben wird und in allen nachfolgenden Bezugnahmen auf den spezifischen Handel verwendet wird. Der Transaktionsidentifikationscode muss für jeden Segment MIC nach ISO 10383 und jeden Handelstag eindeutig, konsistent und persistent sein. Verwendet der Handelsplatz keine Segment MICs, muss der Transaktionsidentifikationscode für jeden Operating MIC und Handelstag eindeutig, konsistent und persistent sein. Verwendet das APA keine MICs, wird der eindeutige, konsistente und persistente vierstellige Code angegeben, der zur Identifikation des APA und Handelstags verwendet wird. Die Komponenten des Transaktionsidentifikationscodes dürfen die Identität der Gegenparteien des Geschäfts, für die der Code geführt wird, nicht offenbaren.	RM, MTF, APA, CTP	{ALPHANUM-52}

(1) Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente (siehe Seite 193 dieses Amtsblatts).

Tabelle 4

Liste der Kennzeichen zu Zwecken der Nachhandelstransparenz

Kennzeichen	Name	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Beschreibung
-------------	------	--	--------------

„BENC“	Kennzeichen für „Benchmark transactions“	RM, MTF APA CTP	Geschäfte, die unter Bezugnahme auf einen Preis ausgeführt werden, der über mehrere Zeitpunkte gemäß einer vorgegebenen Bezugsgröße berechnet wird, wie einen volumengewichteten Durchschnittspreis oder einen zeitlich gewichteten Durchschnittspreis.
„NPFT“	Kennzeichen für „Non-price forming transactions“	RM, MTF CTP	Nichtpreisbildende Geschäfte gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590.
„PORT“	Kennzeichen für „Portfoliogeschäft“	RM, MTF APA CTP	Geschäfte mit fünf oder mehr verschiedenen Finanzinstrumenten, die zur gleichen Zeit vom gleichen Kunden durchgeführt werden und in ihrer Gesamtheit zu einem spezifischen Referenzpreis gehandelt werden.
„CONT“	Kennzeichen für „bedingte Geschäfte“	RM, MTF APA CTP	Geschäfte, die von Kauf, Verkauf, Ausgabe oder Rücknahme eines Derivatekontrakts oder anderen Finanzinstruments abhängen und bei denen alle Bestandteile des Geschäfts als Gesamtheit ausgeführt

			werden sollen.
„ACTX“	Kennzeichen für „Agency cross transactions“	APA CTP	Geschäfte, bei denen eine Wertpapierfirma Kundenaufträge zusammenführt, wobei An- und Verkauf mit demselben Volumen und demselben Preis wie ein einziges Geschäft durchgeführt werden.
„SDIV“	Kennzeichen für „Special dividend transaction“	RM, MTF APA CTP	Geschäfte, die entweder im Zeitraum nach Zahlung der Dividende ausgeführt werden, wobei die Dividende oder anderweitige Ausschüttung nicht dem Verkäufer, sondern dem Käufer zufällt; oder im Zeitraum vor Zahlung der Dividende ausgeführt werden, wobei die Dividende oder anderweitige Ausschüttung nicht dem Käufer, sondern dem Verkäufer zufällt.
„LRGS“	Kennzeichen für „Post-trade large in scale transaction“	RM, MTF APA CTP	Geschäfte mit einem im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großen Volumen, bei denen eine spätere Veröffentlichung

			gemäß Artikel 15 zulässig ist.
„RFPT“	Kennzeichen für „Reference price transaction“	RM, MTF CTP	Geschäfte, die im Rahmen von Systemen ausgeführt werden, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 betrieben werden.
„NLIQ“	Kennzeichen für „Negotiated transaction in liquid financial instruments“	RM, MTF CTP	Geschäfte, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausgeführt werden.
„OILQ“	Kennzeichen für „Negotiated transaction in illiquid financial instruments“	RM, MTF CTP	Geschäfte, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausgeführt werden.
„PRIC“	Kennzeichen für „Negotiated transaction subject to conditions other than the current market price“	RM, MTF CTP	Geschäfte, die nach Maßgabe des Artikels 6 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausgeführt werden.
„ALGO“	Kennzeichen für „Algorithmic transactions“	RM, MTF CTP	Geschäfte, die infolgedessen ausgeführt werden, dass eine Wertpapierfirma algorithmischen Handel im Sinne des Artikels 4

			Absatz 1 Nummer 39 der Richtlinie 2014/65/EU betreibt.
„SIZE“	Kennzeichen für „Transaction above the standard market size“	APA CTP	Über einen systematischen Internalisierer ausgeführte Geschäfte, bei denen das Volumen des eingehenden Auftrags über der gemäß Artikel 11 bestimmten Standardmarktgröße lag.
„ILQD“	Kennzeichen für „Illiquid instrument transaction“	APA CTP	Über einen systematischen Internalisierer ausgeführte Geschäfte mit illiquiden Instrumenten gemäß den Artikeln 1 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission ⁽¹⁾ .
„RPRI“	Kennzeichen für „Transactions which have received price improvement“	APA CTP	Transaktionen, die über einen systematischen Internalisierer in Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu besseren Kursen ausgeführt wurden.

„CANC“	Kennzeichen für „Cancellation“	RM, MTF APA CTP	Bei Stornierung eines vorher veröffentlichten Geschäfts
„AMND“	Kennzeichen für „Amendment“	RM, MTF APA CTP	Bei Änderung eines vorher veröffentlichten Geschäfts
„DUPL“	Kennzeichen für „Duplicative trade reports“	APA	Bei Meldung eines Geschäfts an mehr als ein APA gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571.
(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen (siehe Seite 90 dieses Amtsblatts).			

“

ANHANG II

In Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 erhält Tabelle 5 folgende Fassung:

„Tabelle 5

Schwellenwerte und Fristen für die spätere Veröffentlichung bei börsengehandelten Fonds

Mindestvolumen, ab dem die spätere Veröffentlichung eines Geschäfts gestattet ist, in EUR	Veröffentlichungsfrist nach dem Geschäft
15 000 000	60 Minuten
50 000 000	Ende des Handelstages

“.

ANHANG III

„ANHANG IV

Vorzulegende Daten zu Zwecken der Bestimmung des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes, des ADT und des AVT

Tabelle 1

Legende

Symbol	Datentyp	Definition
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code gemäß ISO 6166
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383
{DATEFORMAT}	Datumsformat gemäß ISO 8601	Formatierung des Datums: JJJJ-MM-TT.
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl von bis zu n Stellen insgesamt, von denen bis zu m Stellen Bruchziffern sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte. Dezimaltrennzeichen: „.“ (Punkt); Negativen Zahlen wird „-“ (Minuszeichen) vorangestellt; Werte werden gerundet und nicht abgeschnitten.
{INTEGER-n}	Ganze Zahl mit bis zu n Stellen	Numerisches Feld für positive und negative ganzzahlige Werte.

Tabelle 2

Vorzulegende Daten zu Zwecken der Bestimmung des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes, des ADT und des AVT (auf der Grundlage der derzeit geltenden Meldevorgaben)

Feldnummer	Feldname	Beschreibung und veröffentlichende Einzelheiten	zu Art des Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
			Art des Veröffentlichungsplatzes

1	Kennung des Instruments	Identifikationscode des Finanzinstruments	des Geregelter Markt (RM) Multilaterale Handelssysteme (MTF) Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) Konsolidierter Datenticker (CTP)	{ISIN}
2	Ausführungsdatum	Datum, an dem die Geschäfte ausgeführt werden.	RM, MTF, APA, CTP	{DATEFORMAT}
3	Ausführungsort	Segment MIC für den Handelsplatz oder systematischen Internalisierer, sofern verfügbar, ansonsten Operating MIC. MIC-Code XOFF, wenn das Geschäft von Wertpapierfirmen, die keine systematischen Internalisierer sind, und nicht an einem Handelsplatz ausgeführt wird.	RM, MTF, APA, CTP	{MIC} des Ausführungsortes oder des systematischen Internalisierers oder {MIC}-„XOFF“
4	Kennzeichen für „Ausgesetztes Instrument“	Angabe, ob das Instrument am Ausführungsdatum während des gesamten Handelstages am jeweiligen Handelsplatz ausgesetzt wurde. Als Folge der Aussetzung eines Instruments für den gesamten Handelstag sind die Felder 5 bis 10 mit einem Wert von Null zu melden.	RM, MTF, CTP	„TRUE“ – wenn das Instrument für den gesamten Handelstag ausgesetzt war oder „FALSE“ – wenn das Instrument nicht für den gesamten Handelstag ausgesetzt war
5	Gesamtzahl der Geschäfte	Die Gesamtzahl der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte. (**)	RM, MTF, APA, CTP	{INTEGER-18}
6	Gesamtumsatz	Der Gesamtumsatz, der am Ausführungstag ausgeführt wurde, in EUR ausgedrückt. (*)(**)	RM, MTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/5}

7	Ausgeführte Geschäfte, mit Ausnahme aller im Rahmen der Ausnahmeregelu ngen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausgeführten Geschäfte.	Die Gesamtzahl der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte, mit Ausnahme aller am selben Tag im Rahmen der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausgeführten Geschäfte. (**)	RM, MTF, CTP	{INTEGER-18}
8	Ausgeführter Gesamtumsatz, mit Ausnahme aller im Rahmen der Ausnahmeregelu ngen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausgeführten Geschäfte.	Am Ausführungstag ausgeführter Gesamtumsatz, mit Ausnahme aller am selben Tag im Rahmen der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausgeführten Geschäfte. (*) (**)	RM, MTF, CTP	{DECIMAL-18/5}
9	Gesamtzahl der Geschäfte mit Ausnahme derjenigen, für die Nachhandels- LIS-Aufschub gewährt wird.	Gesamtzahl der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte mit Ausnahme der Geschäfte, für die eine Ausnahme für Aufträge mit großem Volumen gilt (Nachhandel). (**) Für Aktien und Aktienzertifikate wird zur Identifikation dieser Geschäfte nur der höchste Schwellenwert für das Band des entsprechenden durchschnittlichen Tagesumsatzes (ADT) in Anhang II Tabelle 4 verwendet. Für Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente wird zur Identifikation dieser Geschäfte nur der höchste Schwellenwert in Anhang II Tabelle 6 verwendet. Für börsengehandelte Fonds wird zur Identifikation dieser Geschäfte nur der höchste Schwellenwert in Anhang II Tabelle 5 verwendet.	RM, MTF, APA, CTP	{INTEGER- 18}

10	Ausgeführter Gesamtumsatz mit Ausnahme der Geschäfte, für die ein Nachhandels-LIS-Aufschub gewährt wird.	Am Ausführungstag ausgeführtes Gesamtvolumen der Geschäfte mit Ausnahme der Geschäfte, für die eine Ausnahme für Aufträge mit großem Volumen gilt (Nachhandel). (*) (**) Für Aktien und Aktienzertifikate wird zur Identifikation dieser Geschäfte nur der höchste Schwellenwert für das Band des entsprechenden durchschnittlichen Tagesumsatzes (ADT) in Anhang II Tabelle 4 verwendet. Für Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente wird zur Identifikation dieser Geschäfte nur der höchste Schwellenwert in Anhang II Tabelle 6 verwendet. Für börsengehandelte Fonds wird zur Identifikation dieser Geschäfte nur der höchste Schwellenwert in Anhang II Tabelle 5 verwendet.	RM, MTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/5}
----	--	--	-------------------	----------------

(*) Der Umsatz wird berechnet, indem die Anzahl der zwischen Käufern und Verkäufern ausgetauschten Instrumente mit dem Stückpreis des für das betreffende Geschäft ausgetauschten Instruments multipliziert und in EUR ausgedrückt wird.

(**) Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen.

In jedem Fall muss das Feld mit einem Wert größer oder gleich Null ausgefüllt werden; mit bis zu 18 alphanumerischen Zeichen, einschließlich bis zu 5 Dezimalstellen.

“